

Förderung von Betriebsberatungen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Vom 29. März 2010, zuletzt geändert 09.12.2019 (MinBl. 2019, S. 338)

1 Rechtsgrundlage, Zweck

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz fördert nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410) und des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66, BS 70-3) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Durchführung von Betriebsberatungen von Existenzgründerinnen und Existenzgründern sowie bestimmten Betriebsübergeberinnen und Betriebsübergebern durch anerkannte Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater.
- 1.2 Durch die Zuwendung sollen Existenzgründerinnen und Existenzgründer bei der Vorbereitung ihrer Selbstständigkeit unterstützt und es soll das Scheitern von Existenzgründungen vermieden werden. Entsprechendes gilt für Betriebsübergaben. Es soll ein Anreiz zur Inanspruchnahme von professionellen Beratungen gegeben werden.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Zuwendung wird auf der Grundlage und nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S.1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger für Existenzgründungsberatungen (einschließlich Betriebsübernahmen) sind natürliche Personen, die sich selbstständig machen wollen. Sind an der Gründung eines Unternehmens mehrere Personen beteiligt, so kann die Förderung nur für eine Beratung gewährt werden.
- 2.2 Zuwendungsempfänger für die Förderung von Beratungen zur Betriebsübergabe sind gewerbliche und freiberufliche Unternehmerinnen und Unternehmer mit Mehrheitsanteilen an einem Unternehmen, soweit dieses weniger als 50

Mitarbeiter beschäftigt und dessen Umsatz oder Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht überschreitet. Die Beratungen können nur Unternehmerinnen und Unternehmer nach Vollendung des 55. Lebensjahres, nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder Erben von Unternehmen innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Erbfalls in Anspruch nehmen.

- 2.3 Der geplante Geschäftssitz muss in Rheinland-Pfalz liegen. Sofern der genaue Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz noch nicht feststeht, muss der Wohnsitz der Antragstellerin oder des Antragstellers in Rheinland-Pfalz liegen. Bei Betriebsübergabeberatungen müssen die Unternehmen ihren Sitz oder wesentlichen Geschäftsbetrieb in Rheinland-Pfalz haben.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden Beratungen von Existenzgründungen sowie Betriebsübergaben aus den Bereichen Industrie, Handwerk, Handel, Tourismus, sonstige Dienstleistungen und Freie Berufe. Von der Förderung ausgeschlossen sind die Bereiche Schiffbau, Landwirtschaft und Fischerei.

- 3.2 Gefördert werden Beratungen:

- von natürlichen Personen vor Gründung einer selbstständigen Vollexistenz auch durch Übernahme eines bestehenden Betriebes oder einer tätigen Beteiligung (Existenzgründung),
- von natürlichen Personen zur schrittweisen Entwicklung der Selbstständigkeit begleitend zu einer bestehenden abhängigen Beschäftigung oder zum Einstieg in die Erwerbstätigkeit (Nebenerwerbsgründung),
- von bestimmten Betriebsinhaberinnen und -inhabern im Zusammenhang mit Betriebsnachfolgen (Betriebsübergabeberatung).

- 3.3 Förderfähig sind Beratungen über alle wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Probleme der Unternehmensführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen.

- 3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen,

- die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt haben,
- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden,
- die die Aufstellung baureifer Neu- und Umbaupläne, Übernahme von Ausschreibungen, Angebotsbearbeitung, die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten sowie die Bearbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben,

- die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfung sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen zum Inhalt haben,
- die überwiegend Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten,
- von selbstständigen Beratern oder von Beratungsunternehmen durch andere Berater gleicher Branche,
- von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern und Verwandten ersten und zweiten Grades
- die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

3.5 Gefördert werden nur Beratungen, die von selbstständigen Beratern oder von Beratungsunternehmen (im folgenden Berater genannt) durchgeführt werden. Die einzelnen Berater müssen nachweislich über die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten, über ausreichende berufliche Erfahrungen und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Ihr überwiegender Geschäftszweck bzw. der des Beratungsunternehmens muss auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein.

4 Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines anteiligen Zuschusses zu den in Rechnung gestellten Beratungskosten:

4.2 Gefördert werden:

- bei einer Beratung zur Gründung einer Existenz begleitend zur Berufstätigkeit oder zum schrittweisen Einstieg in die selbstständige Erwerbstätigkeit bis zu 3 Tagewerke,
- bei einer Beratung zur Gründung einer Vollexistenz oder einer Betriebsübergabeberatung bis zu 6 Tagewerke,
- bei einer Beratung für die Übernahme eines bestehenden Betriebes bis zu 9 Tagewerke.

4.3 Der Zuschuss beträgt 50 v.H. der in Rechnung gestellten Beratungskosten (ohne Fahrtkosten und Auslagen), jedoch maximal 400 Euro pro Tagewerk. Die Umsatzsteuer ist nur förderfähig, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Ein Tagewerk umfasst mindestens acht Beratungsstunden (inklusive Vor- und Nachbereitung sowie Berichterstellung und Fahrzeiten). Innerhalb eines Beratungsauftrages können einzelne Beratungsstunden kumuliert werden. Beratungen in einem Gesamtumfang von unter vier Stunden sind nicht förderfähig.

- 4.4 Die Beratungen sollen unternehmerische Entscheidungen vorbereiten, konkrete Verbesserungsvorschläge entwickeln sowie zusammen damit Anleitungen zu ihrer Umsetzung in der Betriebspraxis geben. Sie sollen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Existenzgründungsvorhabens geben; insbesondere soll geklärt werden, ob und auf welche Weise das Gründungsvorhaben zu einer tragfähigen Existenz führen kann; hierzu zählen auch existenzgründungsbegleitende Marktstudien.
- 4.5 Inhalt und zeitlicher Ablauf der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht ist den Antragstellern auszuhändigen.
- 4.6 Der Umfang des Beratungsberichtes sollte sich am Umfang der Beratung orientieren und in der Regel folgende Angaben enthalten:
- 4.6.1 Existenzgründungsberatung (einschließlich Betriebsübernahme):
- Angaben zur beratenen Person (z.B. Alter, Qualifikation, Berufserfahrung)
 - Beginn und zeitlicher Ablauf der Beratung
 - Darstellung des Vorhabens und Unternehmenskonzeption
 - Ergebnisse der Situationsanalyse/Analyse der Marktchancen
 - Beschreibung der Beratungsinhalte
 - Beratungsergebnis mit Begründung
 - Anleitung zur Umsetzung in die betriebliche Praxis
- 4.6.2 Beratungen zur schrittweisen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Nebenerwerbsgründung):
- Die Vorgaben orientieren sich an denen zur Gründung einer Vollexistenz und sind im Umfang dem Gründungsvorhaben anzupassen.
- 4.6.3 Betriebsübergabeberatung:
- Angaben zum beratenen Unternehmen (Rechtsform, Branche, Jahresumsatz, Sitz, Gründungsdatum)
 - Beginn und zeitlicher Ablauf der Beratung
 - Beschreibung der Beratungsinhalte
 - Ergebnisse der Situationsanalyse des beratenen Unternehmens
 - Analyse des Markt- und Kundenpotenzials
 - Für die Übergabe wichtige betriebswirtschaftliche und persönliche Fakten und deren Analyse
 - Erstellung eines Übergabekonzepts

- 4.7 Soweit es der Beratungszweck erfordert, sind Angaben zum Investitions- und Finanzierungsplan, Kapitaldienst, Erfolgsplan (Planungsprämissen, Break-Even-Umsatz) und zum Liquiditätsplan in den Bericht aufzunehmen. Darüber hinaus sollte der Bericht für die Übernahme eines Betriebes zusätzlich eine Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung des zu übernehmenden Betriebes enthalten.

5. Verfahren

- 5.1 Die Anträge müssen **vor Beauftragung des Beraters** unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars gestellt werden. Mit der Beratung darf erst begonnen werden, wenn eine Eingangsbestätigung der Bewilligungsbehörde vorliegt. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.
- 5.2 Antragnehmende Stellen sind:
- Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz,
 - Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz
 - Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz e.V.

Die Adressen können dem veröffentlichten Verzeichnis entnommen werden.

- 5.3 Die Kammer leitet den Antrag mit den notwendigen Bestätigungen und Unterlagen an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) AöR weiter, die über die Anträge auf Zuschuss entscheidet (Bewilligungsbehörde) und für das weitere Verfahren zuständig ist.
- 5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der bezahlten Rechnung, einer Kopie des Kontoauszuges des Zuwendungsempfängers oder des Beraters als Zahlungsnachweis und des Beratungsberichts. Mit der Vorlage dieser Unterlagen ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis erbracht. Diese Unterlagen müssen bei der antragnehmenden Stelle eingereicht werden, die sie nach Prüfung an die ISB weiterleitet.
- 5.5 Der Antragsteller hat mit seinem Antrag Auskunft darüber zu erteilen, wann und in welcher Höhe er – unabhängig vom Beihilfegeber – im laufenden Kalenderjahr sowie in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat. Dabei hat er ergänzend anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.
- 5.6 Die Antragssteller erhalten einen Zuwendungsbescheid, dem eine „De-minimis“-Bescheinigung beigefügt ist. Diese Bescheinigung ist 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt,

entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

- 5.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet zu statistischen Zwecken jederzeit Auskünfte zu geben. Mit seinem Antrag erklärt er sich auch damit einverstanden, dass die erhobenen Daten für statistische Zwecke verwendet und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft